

Richtlinien

des Österreichischen Volkssportverbandes

**in der Fassung
des Beschlusses des Präsidiums vom 21. April 2017 u.
der Delegiertentagung vom 22. April 2017**

I. Allgemeine Regelungen

1. Volkssportveranstaltungen von Mitgliedsvereinen des ÖVV dürfen nur mit Genehmigung des Verbandes durchgeführt werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn insbesondere nach Überprüfung der endgültigen Ausschreibung die Gewähr gegeben ist, daß die Veranstaltung nach diesen Richtlinien und sportlichen Grundsätzen durchgeführt wird.

Die Aufnahme in den ÖVV-Volkssportkalender begründet keinen Rechtsanspruch auf die Durchführung einer Veranstaltung. Der Mitgliedsverein verpflichtet sich, die im Volkssportkalender angekündigte Veranstaltung auch tatsächlich durchzuführen.

2. Jeder Mitgliedsverein ist verpflichtet, von dem jeweils erscheinenden ÖVV-Volkssportkalender 32 Stück abzunehmen.
3. Jedem Veranstalter wird empfohlen, durch Hissen der IVV-Fahne seine Veranstaltung als solche des IVV zu kennzeichnen.
4. Jeder Veranstalter ist verpflichtet, seine Veranstaltung gegen die gesetzlichen Haftpflichtansprüche Dritter über den Rahmenvertrag des ÖVV zu versichern.
5. Jeder Veranstalter hat die IVV-Wertungshefte sowie die weiteren IVV-Materialien wie Kalender usw. deutlich sichtbar zum Erwerb durch die Teilnehmer an der Volkssportveranstaltung bereitzuhalten. Der Veranstalter erhält hierfür kein Entgelt. Die Lieferung der IVV-Materialien erfolgt auf Kommission durch die ÖVV-Geschäftsstelle.
6. Die Veranstalter dürfen während der Volkssportveranstaltung auf wirtschaftlichen Erwerb gerichtete Betätigung nur zulassen, soweit diese für die Versorgung der Teilnehmer erforderlich ist.

Werbemittel von Sponsoren des ÖVV sind entsprechend der schriftlichen Anweisung des geschäftsführenden Präsidiums gut sichtbar auszulegen oder auszuhängen. Die Werbung für Veranstaltungen von Vereinen, die nicht dem IVV angehören, ist auf dem Veranstaltungsgelände nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Präsidiums.

7. In der Gestaltung seiner Programmausschreibung ist der Veranstalter grundsätzlich frei. Auf der Titelseite müssen Veranstaltungsdatum und –ort, sowie das IVV-Logo (Weltkugel) gut ersichtlich angeführt werden. Ansonsten dürfen auf der Titelseite nur Logos von Unterstützern (Sponsoren) angeführt werden. Die vollständige Anschrift (vorzugsweise mit GPS-Daten) soll ebenfalls in der Ausschreibung angeführt werden. Der Entwurf der Ausschreibung ist der ÖVV-Geschäftsstelle bzw. dem Vorsitzenden der Landesverbände rechtzeitig in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen. Nur die genehmigte Ausschreibung darf in

Druck gegeben werden. Wird die Ausschreibung nicht in der genehmigten Ausführung gedruckt, kann die Ausgabe bei den Veranstaltungen untersagt werden. Ein Exemplar der gedruckten Ausschreibung ist ebenfalls vorzulegen.

8. Sollzeiten und Klasseneinteilungen dürfen nicht ausgeschrieben werden. Zeitmessungen sind unzulässig.
9. Startgebühr:
 - 9.1 Die Startgebühr für Teilnehmer ohne Volkssportauszeichnung beträgt € 2,00 einschließlich Vergabe des IVV-Wertungsstempels.
 - 9.2 Der Veranstalter kann für die Teilnehmer eine Volkssportauszeichnung anbieten. Unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit liegt die Höhe der Startgebühr mit Volkssportauszeichnungen im Ermessen des Veranstalters. Die Startgebühr für Startkarten ohne Volkssportauszeichnungen darf nicht unterschritten werden. Eine Nachmeldegebühr darf nicht erhoben werden. Es gelten die Richtlinien, Abschnitt 1, Absatz 10 (Allg. Grundsätze, Volkssportauszeichnungen).
10. Volkssportauszeichnung
 - 10.1 Der Entwurf oder das Original der geplanten IVV-Volkssportauszeichnung ist der ÖVV-Geschäftsstelle bzw. dem Vorsitzenden des Landesverbandes zur Genehmigung vorzulegen.
 - 10.2 Volkssportauszeichnungen sind nicht zulässig, wenn sie gegen das Jugendschutzgesetz, sowie gegen Sitte und Anstand verstoßen oder dem Ansehen des IVV schaden.
Unzulässig sind auch:
 - 10.2.1 Alkoholische Getränke, Lebensmittel und sonstige Naturalien.
 - 10.2.2 Zusätzliche Auszeichnungen, Sonderpreise, Familienpreise und der Verkauf von Gruppenpreisen.
 - 10.3 Das IVV-Emblem in seiner Originalform kann bis zu einer Höhe von 3 cm auf allen Volkssportauszeichnungen verwendet werden. Die Verwendung des Emblems allein als Volkssportauszeichnung ist nicht zulässig, sondern muß jeweils in die Auszeichnung eingebunden sein.
 - 10.4 Auszeichnungen können nur genehmigt werden, wenn sie mit der Bezeichnung „IVV-Wandertag“ und Ortsangabe gekennzeichnet sind.
 - 10.5 Vergabe von Volkssportauszeichnungen:
 - 10.5.1 Volkssportauszeichnungen können entsprechend der Streckenlänge mit oder ohne Abstufung vergeben werden.
 - 10.5.2 Die Auszeichnungen dürfen nur an Teilnehmer vergeben werden, die alle Streckenkontrollstempel der jeweiligen Strecke auf ihrer Startkarte vorweisen können. Behinderte erhalten die Auszeichnung und den IVV-Wertungsstempel auch dann, wenn sie nicht alle Streckenkontrollstempel nachweisen können. Dies gilt jedoch nicht für die Auszeichnung der Marathonstrecke.
 - 10.5.3 Für eine Veranstaltung darf nur eine Auszeichnung (ausgenommen zusätzliche Marathon-Auszeichnung) angeboten werden. Statt dessen oder zusätzlich kann der Restbestand der in den Vorjahren vergebenen Auszeichnungen (ohne Nach-

meldegebühr) vorgesehen werden. In der Ausschreibung darf nur eine Auszeichnung (und die Marathon-Auszeichnung) abgebildet werden.

10.5.4 Die Vergabe der Auszeichnung ist an die aktive Teilnahme gebunden.

10.5.5 Bei der Ausgabe der Auszeichnung ist die Startkarte zu entwerfen.

11. Die Zufahrtswege zum Startgelände sind deutlich zu kennzeichnen.
12. Die Startzeiten für Werktagswanderungen (Montag bis Donnerstag) werden freigestellt.
13. Der Start ist fließend zu gestalten. Das Veranstaltungsende muß so bemessen sein, daß jeder Teilnehmer die ausgeschriebenen Strecken bei erholsamer Wanderung in zumutbarer Zeit zurücklegen kann.
14. Die Startkartenausgabe sollte zügig abgewickelt werden, daß längere Wartezeiten vermieden werden. Die Startkarte darf nur an den auf der Startkarte namentlich bezeichneten Teilnehmer ausgegeben werden. Die Ausgabe gebündelter Startkarten an gemeldete Gruppen ist unzulässig. Alle Startkarten, auch die der Nachmelder, müssen beschriftet sein.
15. Die Veranstalter sollen die vom ÖVV vorgesehenen Startkarten verwenden.
16. Die Veranstalter haben für eine ausreichende und unmißverständliche Streckenkennzeichnung zu sorgen. Hierfür sollen alle Richtungszeichen mit dem Aufdruck „IVV“ oder „IVV Wanderweg“ verwendet werden. Eine Streckentrennung oder Kontrolle muß vorher deutlich sichtbar angekündigt werden.
17. Die Einhaltung der markierten Strecken ist durch Kontrollstellen zu überwachen. Diese sind so einzurichten, daß Abkürzungen der Strecken ausgeschlossen sind. Als Kontrollstempel können Stempel jeder Art verwendet werden. Es ist darauf zu achten, daß keine einzelnen Zahlen oder Buchstaben verwendet werden, um die Gefahr der Nachahmung auszuschließen. Handschriftliche Kontrollzeichen sind unzulässig. Der Kontrollstempel darf nur erteilt werden, wenn der Teilnehmer die mit Namen und Adressen beschriftete Startkarte persönlich vorlegt. Teilnehmer, die mehrere Startkarten vorlegen, sind zurückzuweisen.
18. Nach Bedarf sind Hinweisschilder auf der Strecke anzubringen, insbesondere Hinweise auf Rauchverbot in Wäldern, auf Gefahrenstellen (z.B. bei Überquerung von Hauptstraßen), auf Sehenswürdigkeiten und die Vermeidung von Flurschäden. (Die Verwendung von Drahtstiften zum Anbringen von Schildern an Bäumen ist nicht gestattet.) Die Veranstaltungsteilnehmer sind durch Hinweisschilder darauf aufmerksam zu machen, daß sie zur Sauberhaltung der Natur beitragen sollen.
19. Auf den markierten Strecken sind den Teilnehmern in zumutbaren Abständen Stärkungs- oder Erfrischungsmittel wie Traubenzucker, warme Suppe oder Tee in ausreichendem Maße kostenlos anzubieten. Dabei sind die Grundsätze des Umweltschutzes und der Abfallvermeidung zu beachten.

Den Teilnehmern ist an Start und Ziel, sowie an den Kontrollstellen, Verpflegung zu angemessenen Preisen anzubieten.
20. Während der Dauer der Volkssportveranstaltung muß die Betreuung der Teilnehmer durch ausreichendes Sanitätspersonal entsprechend den landesgesetzlichen Bestimmungen gewährleistet und außerdem jederzeit ein Arzt erreichbar sein.

21. Die Vergabe von Pokalen und Ehrenpreisen für Gruppen bleibt dem Ermessen der Veranstalter überlassen. Die Vergabe von Gegenständen, die einen erheblichen Nutzwert haben, ist unzulässig. Ehrenpreise für die jüngsten Teilnehmer **sollen** nicht vergeben werden.

22. Stempelvergabe:

Im Bereich des ÖVV wird der IVV-Wertungsstempel für das Internationale Volkssportabzeichen unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

22.1 Der IVV-Wertungsstempel wird nach absolvierter Strecke nur bei persönlicher Vorlage und namentlicher Übereinstimmung von Startkarte, die alle Kontrollstempel enthalten muß, und IVV-Wertungsheft erteilt.

22.2 Gegen Vorlage der Auszeichnung darf kein IVV-Wertungsstempel vergeben werden. Nur anhand der Kontrollstempel auf der Startkarte ist festzustellen, welche Strecke ein Teilnehmer zurückgelegt hat. Aus diesem Grund muß dem Personal an der IVV-Stempelstelle eine Muster-Startkarte pro Strecke mit den Kontrollstempeln, die auf den verschiedenen Strecken vergeben werden, vorliegen.

22.3 Nur die durch Kontrollstempel auf der Startkarte bescheinigte Strecke ist dem Teilnehmer in seinem IVV-Wertungsheft (Kilometerwertung) mittels dokumentenechtem Schreibgerät zu bestätigen. Der Eintrag für die kleine Strecke von 5 bis 9 km muß mit einer 0 vor der Zahl (z.B. 07) vorgenommen werden.

Volksschwimmen ist von der Kilometerwertung ausgenommen.

22.4 Teilnehmern, die in die Altersklassen fallen oder gehbehindert sind, werden nur die tatsächlich zurückgelegten Kilometer bestätigt, auch wenn sie für ihre Leistung die Auszeichnung der nächsthöheren Stufe erhalten.

Behinderte mit amtlichem Ausweis erhalten den IVV-Wertungsstempel auch dann, wenn sie nur eine Teilstrecke zurückgelegt haben.

22.5 Teilnehmer, die ihr IVV-Wertungsheft vergessen haben, müssen sich ein neues Wertungsheft erwerben und die Teilnahme darin bestätigen lassen. Eine nachträgliche Wertung ist unzulässig. Wertungshefte sind unbefristet gültig.

22.6 Nach der Vergabe des IVV-Wertungsstempels ist die Startkarte zu entwerfen.

22.7 Regelung für Werber und Amtsinhaber:

Ohne Absolvierung der Wanderstrecke dürfen keine IVV-Wertungsstempel an Werber oder Amtsinhaber vergeben werden.

23. Erwerb des Internationalen Volkssportabzeichens:

23.1 Für den Erwerb des Internationalen Volkssportabzeichens gelten die Bestimmungen des Internationalen Volkssportverbandes – IVV-Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung – (siehe Anhang 1).

23.2 Im Bereich des ÖVV sind folgende Regelungen zusätzlich zu beachten:

23.2.1 Volle IVV-Wertungshefte sind an die ÖVV-Geschäftsstelle, Kuhnstr. 16, 4600 Wels, einzusenden.

23.2.2 Beim Kauf des Brustabzeichens (Anlage 1: Abschnitt IV. Ziffer 1k IVV-Richtlinien) dient die Urkundennummer dabei als Legitimation.

23.2.3 Personen, die mit der Vergabe des Wertungsstempels betraut sind, haben die Richtlinien, deren Kenntnis sie gegen Unterschrift auf dem eigens dafür

vorgesehenen Formblatt bestätigen, streng einzuhalten. Das Formblatt ist nach der Veranstaltung unverzüglich an die ÖVV-Geschäftsstelle zu senden.

23.2.4 In Österreich dürfen nur die vom ÖVV ausgegebenen Wertungsstempel mit der offiziellen Kontrollnummer verwendet werden.

II. Besondere Regelungen

1. Volkswanderungen

1.1 Die Veranstaltungen sind als „Internationale Volkswanderungen“ auszuschreiben.

1.2 Wanderstrecken:

1.2.1 Volkswanderungen müssen mindestens eine kurze und eine mittlere Strecke ausweisen. Zusätzlich kann eine mini und eine lange Strecke ausgeschrieben werden.

Streckenlängen:

mini Strecke:	mindestens 5 km, höchstens 9 km
kurze Strecke:	mindestens 10 km, höchstens 12 km
mittlere Strecke:	mindestens 20 km, höchstens 25 km
lange Strecke:	mindestens 30 km, höchstens 50 km.

Die Genehmigung einer Streckenlänge von über 30 km obliegt dem zuständigen Landesverband.

1.2.2 Winterwanderungen:

Bei ausgesprochenen Winterwanderungen, die in der Zeit vom 1. November bis 31. März (Winterhalbjahr) stattfinden, reicht eine kurze Strecke. Zusätzlich kann eine kleine und eine mittlere Strecke ausgeschrieben werden. Eine lange Strecke ist nicht möglich.

Streckenlängen bei Winterwanderungen:

mini Strecke:	mindestens 5 km, höchstens 9 km
kurze Strecke:	mindestens 10 km, höchstens 12 km
mittlere Strecke:	mindestens 15 km, höchstens 20 km.

1.3 Die in der Ausschreibung angegebenen Streckenlängen müssen den Tatsachen entsprechen. Eine Veränderung der ausgeschriebenen Strecken ist nur bei ausgesprochen widrigen Witterungs- oder Streckenverhältnissen und nur mit Genehmigung der Geschäftsstelle bzw. des Präsidenten/Landesvorstand zulässig.

1.4 Die Strecken sollen abseits von öffentlichen Verkehrswegen liegen. Hauptverkehrsstraßen sind zu meiden.

1.5 Die Streckenführung ist den Geländeverhältnissen anzupassen und abwechslungsreich zu gestalten. Größere Steigungen sind nach Möglichkeit zu umgehen.

- 1.6 Ausgesprochene Bergwanderungen sind als solche auszuschreiben. Die Höhenunterschiede der Strecke sind bereits in der Ausschreibung anzugeben.
- 1.7 Für die erwanderte Strecke kann nur eine Volkssportauszeichnung vergeben werden.

2. Marathonwanderungen und lange Strecken bis 50 km

- 2.1 Die Startgebühr für die Marathonstrecke darf den Betrag von € 8,00 nicht übersteigen.
Die Nachmeldegebühr beträgt € 1,50.
Die Startgebühr für Teilnehmer ohne IVV-Volkssportauszeichnungen beträgt € 3,00.
Die Ausgabe der Startkarten für Marathonwanderungen ist im Vorverkauf grundsätzlich nicht gestattet.
- 2.2 Zwischen dem letzten Start und dem Veranstaltungsschluß muß mindestens eine Zeit von 10 Stunden, bei 50 km mindestens 12 Stunden liegen. Spätester Starttermin ist 9.00 Uhr.
- 2.3 Für die Teilnehmer müssen geeignete Stärkungsmittel (Tee, Suppe, Traubenzucker, Obst, Mineralwasser usw.) in ausreichendem Maße ausgegeben werden. Salzbonbons oder Mineralsalztee werden verbindlich vorgeschrieben.
- 2.4 Der Ablauf der Veranstaltung soll ständig durch den Einsatz entsprechender technischer Geräte überschau- und kontrollierbar sein.
- 2.5 Eine ausreichende Betreuung bei Erste-Hilfe-Maßnahmen muß gewährleistet sein.
- 2.6 Die Marathonstrecke bzw. die lange Strecke bis 50 km soll im Schlußteil mit den anderen Wanderstrecken ins Ziel zurückführen.
- 2.7 Bei der Ausgabe von Urkunden muß der Name des Wanderers eingetragen sein.
- 2.8 Bei Marathonveranstaltungen bzw. langer Strecken ist zum Schutz des Veranstalters eine separate Unfallversicherung bindend vorgeschrieben.
- 2.9 Im übrigen gelten die Vorschriften des Abschnittes I und II Ziffer 1 entsprechend.

3. Fackel- und Abendwanderungen

- 3.1 Die Startzeit einer Fackelwanderung kann erst nach Einbruch der Dunkelheit angesetzt werden. Das Ende der Veranstaltung ist bis spätestens 22 Uhr vorzusehen.
- 3.2 Die Fackelwanderung weist nur eine mini bzw. kurze Strecke auf und ist in der Regel nur im Winter möglich (Brandgefahr!). Die Genehmigung durch die örtlich zuständige Behörde muß bei Antragstellung vorliegen.
- 3.3 Abendwanderungen dürfen nur während der Sommerzeit durchgeführt werden und müssen bei Einbruch der Dunkelheit beendet sein. Sie haben eine Streckenlänge von 10 km. Zusätzlich kann eine mini Strecke angeboten werden. Die Startfreigabe erfolgt nicht vor 16 Uhr.

Volkswanderungen mit der Startfreigabe vor 16 Uhr gelten nicht als Abendwanderungen und müssen mindestens eine kurze und eine mittlere Strecke aufweisen.
- 3.4 Im übrigen gelten die Vorschriften des Abschnittes I und II Ziffer 1 entsprechend.

4. Mehrtageswanderungen

- 4.1 Mehrtageswanderungen sind Veranstaltungen, bei denen an zwei oder mehreren aufeinanderfolgenden Tagen verschiedene Wanderstrecken von je etwa gleicher Länge durchwandert werden müssen und für die nach der letzten Tagesetappe für die gesamte Wanderstrecke nur **eine** Auszeichnung vergeben wird. Wanderungen, die nur deshalb an zwei Tagen (z.B. Samstag und Sonntag) stattfinden, um dem Wanderer die Möglichkeit zu geben, eine Veranstaltung entweder an dem einen oder an dem anderen Tag zu besuchen, sind **keine** Mehrtageswanderungen.
- 4.2 Die Genehmigung von Mehrtageswanderungen erteilt der Präsident bzw. dessen Stellvertreter im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesverband.
- 4.3 Streckenlängen bei Mehrtageswanderungen:
mindestens: 25 km pro Tag
höchstens: 40 km pro Tag
- Eine zusätzliche kurze Strecke ist möglich (10 – 12 km).
- 4.4 Startkarten können am Anreisetag (ein Tag vor dem Veranstaltungsbeginn) oder am ersten Veranstaltungstag (bis Startzeitende) ausgegeben werden.
- 4.5 Der IVV-Wertungsstempel wird nach Abschluß jedes Tages vergeben.
- 4.6 Im übrigen gelten die Vorschriften des Abschnittes I und II Ziffer 1 entsprechend.

5. Rund- und Weitwanderwege (RWW)

5.1 Allgemeine Bestimmungen

- 5.1.1 RWW dürfen nur von Mitgliedsvereinen des ÖVV eingerichtet oder betrieben werden, wenn diese auch im gleichen Jahr jeweils eine eigenständige Volkswanderung durchführen.
- 5.1.2 Die Genehmigung der RWW erteilt nach sorgfältiger Prüfung aller notwendigen Voraussetzungen das geschäftsführende Präsidium im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesverband.
- 5.1.3 Der Veranstalter ist verpflichtet, den RWW gegen Haftpflichtansprüche Dritter zu versichern.
- 5.1.4 Bei der im Wanderprogramm angegebenen IVV-Stempelstelle sind IVV-Wertungshefte zum Kauf bereitzuhalten.
- 5.1.5 Im übrigen gelten die Vorschriften des Abschnittes I sinngemäß.

5.2 Besondere Bestimmungen

- 5.2.1 Wanderprogramm, Auszeichnung:

Das Wanderprogramm und die Auszeichnung sind der ÖVV-Geschäftsstelle bzw. dem Landesverband zur Genehmigung vorzulegen. Das Wanderprogramm ist übersichtlich zu gestalten und mit genauen Wegeskizzen und Wegebeschreibungen zu versehen. Es hat den Hinweis „Die Veranstaltung wird für das Internationale Volkssportabzeichen gewertet“ zu enthalten, muß mit dem offiziellen IVV-Emblem sowie mit der Genehmigungsnummer versehen sein.

5.1.1. Die im Wanderprogramm angegebenen Streckenlängen müssen den Tatsachen entsprechen. Die Gesamtstrecke darf nicht kürzer als 80 km sein. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Beschaffenheit der Markierungen ständig zu überprüfen und laufend zu erneuern.

5.2.3 Startgebühr:

Der Teilnehmer entrichtet die Startgebühr beim Erwerb des Wanderprogramms. Die Startgebühr setzt das ÖVV-Präsidium fest.

5.2.4 Kontrollstellen:

5.2.4.1 Um die korrekte Durchwanderung der RWW und damit den ehrlichen Erwerb des IVV-Wertungsstempels zu gewährleisten, sind entsprechende Kontrolleinrichtungen zu schaffen:

- durch die Einrichtung einer genügend großen Anzahl feststehender, in den Wegeskizzen eingezeichneter Kontrollstellen, die von zuverlässigen Personen zu betreuen sind.
- durch Einrichtung von zusätzlichen, unbekanntem und mobilen Kontrollpunkten mit Codewörtern oder Nummernstempeln. Die Codewörter und Nummern sind in unregelmäßigen und unbekanntem Zeitabständen, jedoch mindestens zweimal jährlich zu ändern.

5.2.4.2 Die feststehenden Kontrollstellen sind in angemessenen Abständen in Gaststätten oder Berghütten einzurichten und mit einem entsprechendem Hinweis deutlich als Kontrollpunkt zu bezeichnen. Es sollten Übernachtungs- und Speisemöglichkeiten bestehen.

5.2.4.3 Der RWW kann an jeder feststehender Kontrollstelle begonnen und beendet werden. Bei Unterbrechung der Wanderung ist der letzte Kontrollstempel zweimal einzustempeln.

5.2.4.4 Die Kontrollstempel der feststehenden Kontrollstellen sind nur gültig, wenn sie neben dem Datum und der Uhrzeit auch die Unterschrift der dort verantwortlichen Person (Ziffer 5.2.4.1) enthalten.

5.2.5 Vergabe der IVV-Wertungsstempel:

5.2.5.1 Die Wertung hat nur mit dem zugewiesenen IVV-Wertungsstempel, der mit einem vorgesetzten „W“ besonders bezeichnet ist, zu erfolgen.

5.2.5.2 Der IVV-Wertungsstempel wird jährlich ausgetauscht.

5.2.5.3 Nach der Durchwanderung des RWW erhält der Teilnehmer bei den im Wanderprogramm genannten Stellen den IVV-Wertungsstempel. Für die Vergabe der IVV-Wertungsstempel sind nur absolut zuverlässige Personen

einzusetzen. Vor der Vergabe des IVV-Wertungsstempels ist die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Kontrollstempel (Datum, Zeit, Unterschrift) sorgfältig zu überprüfen.

- 5.2.5.4 Der IVV-Wertungsstempel darf nur vergeben werden, wenn der Teilnehmer das mit seinem Namen und Adresse versehene Wanderprogramm und sein IVV-Wertungsheft persönlich vorlegt oder per Post zusendet und die namentliche Übereinstimmung von Wanderprogramm und IVV-Wertungsheft gegeben ist.
- 5.2.5.5 Der Teilnehmer erhält auch bei vorzeitiger Aufgabe bzw. Beendigung des RWW die bis dahin erwanderten und mit Kontrollstempeln tatsächlich und ordnungsgemäß nachgewiesenen Kilometer im IVV-Wertungsheft (Kilometerwertung) bestätigt.
- 5.2.5.6 Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß unzulässige Wertungen nicht möglich sind.
- 5.2.5.7 Für die IVV-Wertung werden vergeben:
- a) ein Teilnahmewertungsstempel pro zurückgelegte 20 km in das IVV-Wertungsbuch (Teilnahmewertung),
 - b) die Kilometereintragung für die tatsächlich erwanderten Kilometer in das IVV-Wertungsheft (Kilometerwertung).
- 5.2.5.8 Die für die erfolgreiche Durchwanderung eines RWW vorgesehene Volkssportauszeichnung kann ausnahmslos nur nach vollständiger Durchwanderung des gesamten RWW verliehen werden. Folgende Abstufungen sind möglich:
- a) Bronze für eine Durchwanderung
 - b) Silber für zweimalige Durchwanderungen
 - c) Gold für mehrmalige Durchwanderungen.
- Zusätzlich zur Auszeichnung kann ein Stoffaufnäher angeboten werden.
- 5.2.5.9 Entwertung des Wanderprogramms:
- Das Wanderprogramm ist mit einem besonderen Stempelvermerk „IVV-Stempel ausgegeben“ so zu entwerten, daß eine wiederholte Vorlage des Wanderprogramms oder der mit den Kontrollstempeln versehenen Einlage mit Sicherheit eine nochmalige Wertung ausschließt.
- 5.2.5.10 Aberkennung der Wertung:
- Bei Nichtbeachtung dieser Richtlinien erfolgt der sofortige Einzug des IVV-Wertungsstempels. Die Veranstaltung wird nicht mehr für den Erwerb des Internationalen Volkssportabzeichens gewertet.

6. Geführte Wanderung (en)/Wanderwoche:

Dabei wird unter der Führung von Personen eines Mitgliedsvereines eine Wanderung an einem Tag durchgeführt. Bei Wanderwochen können dabei täglich geführte Wanderungen angeboten werden; ebenso die anderen Sportarten gemäß den IVV - Richtlinien.

Im Einzelnen ist folgendes zusätzlich zu beachten:

- 6.1. Jeder Mitgliedsverein kann eine geführte Wanderung/Wanderwoche durchführen. Die Genehmigung von geführten Wanderungen erteilt nach sorgfältiger Prüfung aller notwendigen Voraussetzungen in jedem Einzelfall die ÖVV Geschäftsstelle bzw. der Landesverband.
- 6.2. Eine geführte Wanderung/Wanderwoche kann österreichweit durchgeführt werden, wenn alle gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, die erforderlichen örtlichen Genehmigungen vorliegen und in der Gemeinde kein ÖVV-Mitgliedsverein ist (Genehmigung durch den Landesverband bzw. die ÖVV Geschäftsstelle).
- 6.3. Geführte Wanderungen sollen vorwiegend von Montag bis Freitag durchgeführt werden. An Wochenenden oder Feiertagen dürfen geführte Wanderungen nur dann durchgeführt werden, wenn im Umkreis von 100 km kein ÖVV-Wandertag durchgeführt wird.
- 6.4. Der Termin, das Wanderprogramm und die Auszeichnung sind der ÖVV-Geschäftsstelle bzw. dem Landesvorsitzenden vorzulegen. Das Wanderprogramm ist übersichtlich zu gestalten und mit genauer Wegbeschreibung und dem zeitlichen Ablauf zu versehen. Sie haben den Hinweis „Diese Veranstaltung wird für das Internationale Volkssportabzeichen gewertet“ zu enthalten und müssen mit dem offiziellen IVV-Emblem sowie der Genehmigungsnummer des ÖVV bzw. Landesverband versehen sein.
- 6.5. Zur Kontrolle sind entsprechende Kontrolleinrichtungen zu schaffen, die eine korrekte aktive Teilnahme gewährleistet.
- 6.6. Die Vergabe des IVV-Wertungsstempels für die Teilnahmewertung sowie die Kilometerwertung muss sehr sorgfältig geschehen und den Richtlinien entsprechen.
- 6.7. Streckenlängen bei geführten Wanderungen:
Die Streckenlängen dürfen 5 km nicht unterschreiten und 30 km nicht überschreiten. Die Genehmigung einer Streckenlänge von über 30 km obliegt dem zuständigen Landesverband bzw. der ÖVV-Geschäftsstelle. Bei extrem hügeliger Wanderstrecke ist der Höhenunterschied jeder Tagesstrecke anzugeben.
Die Wanderführer sind verpflichtet, auf die langsamsten Teilnehmer Rücksicht zu nehmen. Es wird daher empfohlen, bei größerer Teilnehmerzahl entsprechend dem Leistungsvermögen mehrere Gruppen zu bilden.
Der ÖVV empfiehlt allen Veranstaltern von geführten Wanderungen/Wanderwochen, dass diese von geprüften Wanderführern durchgeführt werden (zumindest Grundkurs).
- 6.8. Vergabe der IVV-Wertungsstempel:
Wird der IVV-Wertungsstempel nicht täglich vergeben, sondern erst nach Beendigung der Wanderwoche, ist vom Wanderführer täglich anhand einer Teilnehmerliste der Nachweis über die aktive Teilnahme eines jeden Wanderers zu führen. Für die IVV-Wertung werden täglich ein IVV-Teilnahmewertungsstempel vergeben und die Kilometerwertung für die tatsächlich erwanderten Kilometer.
- 6.9. Unter Beachtung der allgemeinen Vorgaben der IVV - Richtlinien bestimmt der einzelne Veranstalter Ort, Treffpunkt, gemeinsame Startzeit, Anzahl der Teilnehmer und Streckenlänge.
- 6.10. Auszeichnung:
Für die erfolgreiche Teilnahme kann dem Teilnehmer eine Volkssportauszeichnung verliehen werden. Zusätzlich kann auch ein Stoffaufnäher angeboten werden.

6.11. Startgebühr:

Der Teilnehmer entrichtet die Startgebühr mit der Anmeldung zur geführten Wanderung/Wanderwoche. Sie wird vom geschäftsführenden ÖVV-Präsidium festgelegt. Die Pensionspreise dürfen in der Startgebühr nicht enthalten sein. Die Startgebühr beinhaltet alle anfallenden Kosten wie Wanderführer, Bustransfer, Versicherung und Volkssportauszeichnung. Die einzelnen Kosten müssen detailliert aufgeführt werden. Die Teilnahme darf nicht mit der Auflage verbunden sein, dass die Übernachtung nur in vorgeschriebenen Hotels, Gaststätten oder Pensionen erfolgen muss.

6.12. Aberkennung der Wertung:

Bei Nichtbeachten dieser Richtlinien erfolgt der sofortige Einzug des IVV-Wertungsstempels und die Veranstaltung wird nicht mehr für den Erwerb des Internationalen Volkssportabzeichens gewertet.

6.13. Jeder Veranstalter von geführten Wanderungen ist verpflichtet, seine Veranstaltungen gegen die gesetzlichen Haftpflichtansprüche Dritter zu versichern.

6.14. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Abschnittes I und II Ziffer 1 entsprechend.

7. Permanente Jahreswanderungen

7.1 Hierbei gelten insbesondere die Richtlinien für RWW und die Richtlinien des IVV im allgemeinen sinngemäß.

7.2 Die Streckenlänge hat mindestens 5 km zu betragen.

7.3 Nach vollbrachter Leistung gibt es für jede angebotene Strecke den IVV-Stempel. Dieser wird für die Teilnehmerwertung und für die Kilometerwertung je Durchwanderung vergeben.

7.4. Pro Mitgliedsverein dürfen höchstens 4 Wege angeboten werden.
Sondergenehmigungen erteilt das geschäftsführende ÖVV-Präsidium.

8. Volksradwanderungen

8.1. Volksradwanderungen

8.1.1. Die Richtlinien für Volkswanderungen (Abschnitt I und II Ziffer 1) gelten entsprechend.

8.1.2. Streckenlängen:

Die Radwanderstrecke muss mindestens 25 km betragen. Mehrere Streckenlängen sind möglich, wobei die längste Strecke nicht länger als 60 km sein soll. Zusätzlich kann eine kleine Strecke von 12 km ausgeschrieben werden.

8.1.3. IVV-Wertung:

Jeweils ein Teilnahmestempel pro Veranstaltung.
Kilometerwertung der tatsächlich gefahrenen Kilometer in das IVV-Wertungsheft für das Kilometer-Radwanderabzeichen.

8.2. Radrundwanderwege

- 8.2.1. Die Richtlinien für Rund- und Weitwanderwege (Abschnitt II Ziffer 5) gelten entsprechend.
- 8.2.2. Für die IVV-Wertung werden vergeben:
- Ein IVV-Wertungsstempel pro zurückgelegte 40 Kilometer in das IVV-Wertungsheft (Teilnahmewertung),
 - die tatsächlich gefahrenen Kilometer in das IVV-Wertungsheft (Kilometer-Radwanderabzeichen).

9. Volksskiwanderungen

9.1. Volksskiwanderungen

- 9.1.1. Die Richtlinien für Volkswanderungen (Abschnitt I und II Ziffer 1) gelten entsprechend.
- 9.1.2. Streckenlängen:
- | | |
|----------------|------------------------------------|
| mini Strecke: | mindestens 5 km, höchstens 9 km |
| kurze Strecke: | mindestens 10 km, höchstens 15 km, |
| lange Strecke: | mindestens 20 km, höchstens 40 km. |
- 9.1.3. Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen ist eine Wanderstrecke als Ersatz anzubieten.

9.2. Volksskiwanderwochen

- 9.2.1. Das Wanderprogramm für Skiwanderwochen und die Auszeichnung sind der ÖVV-Geschäftsstelle bzw. Landesvorsitzenden zur Genehmigung vorzulegen.
- 9.2.2. Das Wanderprogramm ist übersichtlich zu gestalten und mit genauen Wegbeschreibungen und dem zeitlichen Ablauf zu versehen. Sie haben den Hinweis „Diese Veranstaltung wird für das Internationale Volkssportabzeichen gewertet“ zu enthalten, müssen mit dem offiziellen IVV-Emblem sowie mit der Genehmigungsnummer des Verbandes bzw. Landesverbandes versehen sein.
- 9.2.3. Im übrigen gelten die Abschnitte I und II Ziffern 1 und 9.1 entsprechend.

10. Volksschwimmen

- 10.1. Bei der Volksschwimmveranstaltung ist mindestens eine kurze Strecke und eine mittlere Strecke auszuschreiben. Zusätzlich kann noch eine lange Strecke ausgeschrieben werden. Die in der Ausschreibung angegebenen Streckenlängen müssen den Tatsachen entsprechen.
- 10.2. Bei der Auswahl der Streckenlängen ist die Art des Wassers, die Tiefe des Wassers und die Wassertemperatur zu berücksichtigen. Zu bevorzugen sind öffentliche Badeanstalten. Tiefe und schnellfließende Gewässer sind zu meiden.
- Streckenlängen:

kurze Strecke: mindestens 300 m, höchstens 400m
mittlere Strecke: mindestens 500 m,
lange Strecke: mindestens 1.000 m, höchstens 2.000 m.

- 10.3. Neben der Betreuung der Teilnehmer durch Sanitätspersonal hat der Veranstalter für ausreichende Sicherheitsmaßnahmen zu sorgen.
- 10.4. IVV-Wertung
Beim Volksschwimmen wird keine Kilometerwertung vergeben.
- 10.5. Im übrigen gelten die Abschnitte I und II Ziffer 1 entsprechend.

11. Inline Skating

- 11.1. Die Richtlinien für Volkswanderungen gelten entsprechend.
- 11.2. Veranstalter dieser Sportart haben den Deckungsnachweis einer Versicherung abzugeben.
- 11.3. Neben der Betreuung der Teilnehmer durch Sanitätspersonal hat der Veranstalter für ausreichende Sicherheitsmaßnahmen zu sorgen.
- 11.4. Die Teilnehmer müssen mit der erforderlichen Schutzausrüstung ausgestattet sein (Kopf, Knie, Arme, Hände).
- 11.5. Inline Skating-Veranstaltungen müssen mindestens eine 10 km lange Strecke aufweisen. Dabei sind die besonderen Anforderungen des Inline Skatings zu berücksichtigen.
- 11.6. Es muss sich bei der Strecke um einen einmaligen Rundkurs handeln.
- 11.7. Die Streckenführung muss separat von einer evtl. Wander- oder Radwanderstrecke erfolgen.
- 11.8. Für Inline Skating wird ein Teilnahmestempel und ein Kilometerstempel vergeben (Radkilometerausweis).

III. Veranstaltungsüberwachung

- 1. Die ordnungsgemäße Durchführung der Volkssportveranstaltungen wird von Beauftragten des ÖVV-Präsidiums oder der Landesverbände überwacht.
Den Anordnungen der Beauftragen, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist Folge zu leisten.
- 2. Bei Verstoß gegen diese Richtlinien für die Durchführung von Volkssportveranstaltungen und den Erwerb des Internationalen Volkssportabzeichens beschließt das ÖVV-Präsidium.
- 3. Bei begründeten Verdacht, daß bei Volkssportveranstaltungen die Richtlinien mißachtet werden, kann insbesondere die Vergabe des IVV-Wertungsstempels durch Beauftragte des ÖVV-Präsidiums oder der Landesverbände erfolgen.

IV. Auszug aus den Richtlinien des Internationalen Volkssportabzeichens e.V.

INTERNATIONALES VOLKSSPORTABZEICHEN

1. Bedingungen für den Erwerb des Internationalen Volkssportabzeichens:

- a) Das Internationale Volkssportabzeichen wurde eingeführt, um zur regelmäßigen Teilnahme an Volkssportveranstaltungen anzuregen und damit einen Beitrag zur Volksgesundheit zu leisten.
- b) Voraussetzungen für den Erwerb des Internationalen Volkssportabzeichens ist die Erfüllung der bei den jeweiligen Veranstaltungen ausgeschriebenen Strecken ohne Sollzeiten.

Gewertet werden jedoch nur genehmigte Veranstaltungen von Vereinen, die über ihre nationalen Volkssportverbände oder als Einzelmitgliedsverein dem IVV angeschlossen sind.

- c) Mitgliedsvereine sind in der Jahresterminliste des IVV aufgeführt und kennzeichnen die Ausschreibungen für ihre Veranstaltungen mit dem Emblem des nationalen Volkssportverbandes im IVV und einer Genehmigungsnummer.
- d) Der Erwerb des Internationalen Volkssportabzeichens ist zeitlich nicht an ein bestimmtes Jahr gebunden.
- e) Die aktive Teilnahme wird durch einen IVV-Wertungsstempel im IVV-Wertungsheft für den Erwerb des Internationalen Volkssportabzeichens bestätigt. Wertungshefte können bei den Veranstaltungen der Mitgliedsvereine erworben werden.
- f) Der IVV-Wertungsstempel wird nach aktiver Teilnahme gegen Vorlage der Startkarte und nur bei namentlicher Übereinstimmung von Startkarte und IVV-Wertungsheft erteilt.
- g) Bei der Teilnahme wird für jede Volkssportart, mit Ausnahme anerkannter Mehrtagewanderungen, nur **ein** IVV-Teilnahmewertungsstempel vergeben. Bei der Kilometerwertung wird die tatsächlich zurückgelegte Kilometerstrecke im IVV-Wertungsheft der entsprechenden IVV-Volkssportart gewertet. Das IVV-Wertungsheft ist nicht übertragbar.
- h) Das Internationale Volkssportabzeichen wird in verschiedenen Stufen und Ausführungen wie folgt vergeben:
 - aa) bei der Teilnahmewertung nach 10 , 30, 50 Teilnahmen und dann nach jeweils weiteren 25 Teilnahmen, ab Stufe 600 nach jeweils 50 Teilnahmen und ab Stufe 1.500 nach jeweils weiteren 100 Teilnahmen.
 - bb) bei der Kilometerwertung nach jeweils 500 erwanderten Kilometern, ab Stufe 8.000 Kilometer nach jeweils 1.000 Kilometer, ab 22.000 Kilometer nach 3.000 erwanderten Kilometern, ab 25.000 Kilometer nach jeweils 5.000 erwanderten Kilometern.

Für jede Stufe ist ein eigenes Wertungsheft erforderlich.

- i) Volle IVV-Wertungshefte sind einzusenden:
 - aa) aus Ländern, in denen ein dem IVV angeschlossener nationaler Volkssportverband besteht, an die Adresse dieses Verbandes
 - bb) aus den übrigen Ländern an die Adresse des IVV.
 - j) Das erworbene Internationale Volkssportabzeichen (Anstecknadel) wird einschließlich eines Stoffaufnäher zusammen mit einer Urkunde dem Erwerber kostenlos ausgehändigt bzw. zugesandt.

Die eingeschränkte Auszeichnung des Internationalen Volkssportabzeichens sieht nur die Vergabe einer Urkunde vor.
 - k) Inhaber des Internationalen Volkssportabzeichens können die entsprechenden Ausführungen auch als Brustabzeichen käuflich erwerben.
2. Die IVV-Stempelstelle muß ausreichend gekennzeichnet und möglichst nahe am Ziel eingerichtet sein. Sie muß mit mindestens zwei verantwortungsbewußten, erwachsenen Personen besetzt sein, die genauestens mit den IVV-Richtlinien vertraut sein müssen.
 3. Es dürfen nur die von den jeweiligen nationalen Volkssportverbänden bzw. vom IVV ausgegebenen IVV-Wertungsstempel mit der offiziellen Kontrollnummer verwendet werden. Der IVV-Wertungsstempel wird jedem Veranstalter rechtzeitig vor einer genehmigten Veranstaltung zugesandt und ist am Tage nach der Veranstaltung zurückzusenden.
 4. Der IVV-Wertungsstempel darf nur am Veranstaltungstag und nur dann vergeben werden, wenn:
 - a) der Teilnehmer die Startkarte und das IVV-Wertungsheft persönlich vorlegt,
 - b) Startkarte und IVV-Wertungsheft namentlich übereinstimmen und
 - c) alle Streckenkontrollstellen auf der Startkarte vollständig vorhanden sind.
 Behinderte erhalten den IVV-Wertungsstempel auch dann, wenn sie nicht alle Kontrollstempel aufweisen.
 5. Für eine ordnungsgemäß als solche ausgeschriebene und anerkannte Mehrtageswanderung wird für jeden Tag, an dem der Teilnehmer die volle Wanderstrecke erfüllt hat, ein IVV-Teilnahmewertungsstempel erteilt. Gibt er an einem Tag vor Erreichen des Zieles auf, wird für diesen Tag kein IVV-Teilnahmewertungsstempel erteilt.
 6. Teilnehmer, die mehrere IVV-Wertungshefte und mehrere Startkarten vorlegen, sind zurückzuweisen.
 7. Die Erteilung des IVV-Wertungsstempels ist nur in offizielle IVV-Wertungshefte zulässig.
 8. Die Erteilung des IVV-Wertungsstempels außerhalb einer genehmigten Veranstaltung ist nur durch die nationalen Volkssportverbände und den IVV möglich.
 9. Kilometer-Radwanderabzeichen:
 - a) Die Bedingungen für den Erwerb des Internationalen Volkssportabzeichens gemäß Abschnitt XIII. Ziffern 1 a bis 1 d der Richtlinien gelten entsprechend.

b) Kilometerwertung:

Die erfüllte Radwanderstrecke wird durch einen mit "R" gekennzeichneten Wertungsstempel nur in das Wertungsheft für das Kilometer-Radwanderabzeichen erteilt. Bei der Kilometerwertung werden nur die tatsächlich gefahrenen Kilometer eingetragen.

c) Teilnahmewertung:

Bei der Teilnahmewertung wird für jede Veranstaltung nur ein IVV-Teilnahmewertungsstempel erteilt, ohne Berücksichtigung der jeweiligen Streckenlänge.

d) Werden bei Veranstaltungen Radwandern und Wandern zugleich angeboten, erfolgt die Teilnahmewertung für jede Sportart einmal, bei der Kilometerwertung werden die jeweils zurückgelegten Kilometer gewertet, jedoch für Wandern und Radfahren in den dafür vorgesehenen Wertungsheften.

e) Die Bedingungen für den Erwerb des Internationalen Volkssportabzeichens gemäß Abschnitt XIII. Ziffer 4 der Richtlinien gelten entsprechend.

f) Das Internationale Kilometer-Radwanderabzeichen wird in verschiedenen Ausführungen und Stufen wie folgt verliehen:

für 1.000 km, 2.500 km, 5.000 km, 7.500 km und 10.000 km, jeweils nach 5.000 km.

Volle Wertungshefte sind an die Adresse des nationalen Volkssportverbandes einzusenden bzw. an die Adresse des IVV (siehe Abschnitt XIII. Ziffer 1i).

g) Das erworbene Internationale Kilometer-Radwanderabzeichen (Anstecknadel) wird einschließlich eines Stoffaufnähers zusammen mit einer Verleihungsurkunde dem Erwerber kostenlos zugesandt bzw. bei der eingeschränkten Auszeichnung nur die Urkunde.

h) Inhaber des Internationalen Radwanderabzeichens können die entsprechenden Ausführungen als Brustabzeichen käuflich erwerben .

V. ZUSAMMENSTELLUNG DER WERTUNGEN FÜR DAS INTERNATIONALE VOLKSSPORTABZEICHEN

A) Wanderungen über 5, 10, 20, 30, 42, 50 km:

Jeweils ein Teilnahmewertungsstempel,
Wertung der tatsächlich gewanderten Kilometer.
(Siehe Abschnitt II. Abs. 1 u. Ziffern 1f und g der Richtlinien)

B) Mehrtageswanderungen:

Pro Tag ein Teilnahmewertungsstempel,
Wertung der tatsächlich gewanderten Kilometer.
(Siehe Abschnitt II. Abs. 4)

C) Rund- und Weitwanderwege:

Pro 20 km ein Teilnahmewertungsstempel,
Wertung der tatsächlich gewanderten Kilometer.
(Siehe Abschnitt II. Abs. 5)

D) Permanente Jahreswanderungen

Teilnahmewertung je Durchwanderung.
Wertung der tatsächlich gewanderten Kilometer.
(Siehe Abschnitt II. Abs.7)

E) Radrundwanderwege:

Pro 40 km ein Teilnahmewertungsstempel,
Wertung der tatsächlich gefahrenen Kilometer in das Wertungsheft für das Kilometer-
Radwanderabzeichen.
Siehe Abschnitt II. Abs. 8)

F) Geführte Wanderwochen und geführte Skiwanderungen:

Täglich ein Teilnahmewertungsstempel,
Wertung der tatsächlich gewanderten bzw. mit dem Ski zurückgelegten Kilometer.
(Siehe Abschnitt II Ziffer 6 und 9.2)

G) Volksradwanderungen: über 12, 25, 50... km:

Jeweils ein Teilnahmewertungsstempel,
Wertung der tatsächlich gefahrenen Kilometer in das Wertungsheft für das Kilometer-
Radwanderabzeichen.
(Siehe Abschnitte II. Abs. 9 und IV. Ziffern 9a bis 9e der Richtlinien)

H) Volksskiwanderungen über 5,10, 20 km:

Jeweils ein Teilnahmewertungsstempel,
Wertung der tatsächlich mit dem Ski zurückgelegten Kilometer.
(Siehe Abschnitt II. Abs. 9)

I) Volksschwimmen über 300 m ... :

Jeweils ein Teilnahmewertungsstempel,
hier gibt es keine Kilometerwertung.
(Siehe Abschnitt II. Abs. 10)

J) Inline Skating über mindestens 10 km:

Jeweils ein Teilnahmewertungsstempel,
Wertung der tatsächlich gefahrenen Kilometer in das Wertungsheft für das Kilometer-
Radwanderabzeichen.
(Siehe Abschnitt II. Abs. 11)